



## **Stellungnahme des ZDK zum Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“**

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) ist der Spitzenverband und Interessenvertreter der rund 36.750 Autohäuser und Werkstätten in Deutschland, die ca. 441.000 Arbeitnehmer beschäftigen und 2018 einen Jahresumsatz von über 179 Mrd. € erzielt haben. In dieser Eigenschaft nehmen wir zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ Stellung und bitten im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Berücksichtigung der nachfolgenden kritischen Anmerkungen.

### **1. Kopplung des Schwellenwerts an Risikomanagementvorgaben, weiter Transaktionsbegriff**

a) § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) GwG-E verpflichtet den Güterhändler zur Einrichtung eines Risikomanagements, wenn er beim Handel mit sonstigen Gütern Barzahlungen über mindestens 10.000 € selbst oder durch Dritte tätigt oder entgegennimmt. Mit dieser Formulierung entfällt die bisherige Formulierung, dass dies im Rahmen einer Transaktion erfolgen muss.

Unstreitig umfasst der weite Transaktionsbegriff bare und unbare Zahlungsmethoden. Unstreitig besteht eine Verdachtsmeldepflicht ab dem ersten Euro.

Fraglich ist für uns, was es mit der Neuformulierung auf sich hat, wenn nun aber zusammengesetzte Zahlungen erfolgen. Dann besteht unseres Erachtens hinsichtlich der Anwendung des Schwellenwerts eine massive Handlungsunsicherheit.

#### Beispiel:

Ein Kfz-Händler veräußert ein Fahrzeug für 9.800 €. Vor Übergabe des Fahrzeugs fällt dem Kunden noch ein, dass er einen Satz Reifen benötigt, dessen Wert 600 € beträgt. Da eine Verbindung von Person (Käufer) und Sache (Kfz) besteht, stellt sich immer die Frage, ob beide Kaufverträge zusammen den weiten Transaktionsbegriff erfüllen. Ebenso ist unklar, wie zu verfahren ist, wenn neben einer Barzahlung unter 10.000 € ein Fahrzeug in Zahlung genommen wird und der Rechnungspreis damit über 10.000 € liegt. Ähnliche Fragestellungen ergeben sich auch beispielsweise auch bei sogenannten Auf- und Wiederverkäufern im Kfz-Handel, die bei einem Kfz-Händler im Laufe eines Jahres mehrfach Fahrzeuge unter 10.000 € aufkaufen und dabei bar bezahlen. Derartige Vorgänge stellen keine Einzelfälle dar.

Genauso wie nach dem Referentenentwurf stellt sich auch bei dem Regierungsentwurf für uns immer noch die Frage, ob die Neufassung des § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) GwG-E dazu führt, dass die vorstehenden Fallgestaltungen neu zu bewerten sind? In jedem Fall wäre es günstig, wenn sich die Gesetzesbegründung zu diesem Thema äußern würde.

- b) Darüber hinaus birgt der Einschub „oder durch Dritte“ sowohl in § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) GwG-E als auch in gleicher Weise für die allgemeinen Sorgfaltspflichten in § 10 Abs. 6a Nr. 1 b) und c) GwG-E ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit und zahlreiche Haftungsrisiken für Güterhändler und Güterhändlergruppen, die mit Vermittlern und Handelsvertretern zusammenarbeiten. Denn ein Unternehmen kann mit unternehmensweit (und ggf. konzernweit) gültigen Richtlinien und Prozessen das Tätigen oder die Entgegennahme von Barzahlungen dahingehend selbst steuern, regeln und überwachen, das z.B. eine konzernweit verbindliche Bargeldgrenze von allen Unternehmensteilen zu beachten sind (und werden). Sehr viel schwieriger – auch in rechtlicher Hinsicht – wird aber die Durchführung dieser Richtlinien durch den Güterhändler aber gegenüber selbständigen Vertriebs- und Einkaufsvermittlern werden.

Zudem beinhaltet die Verwendung des Begriffs „des Dritten“ selbst ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Insoweit ist u.E. nämlich unklar, ob davon nur Handelsvertreter erfasst werden, die im Namen und auf Rechnung des Prinzipals die Geschäfte mit dem Endkunden vermitteln? Oder sind auch alle Händler(betriebe) erfasst, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Güter weiterverkaufen? Letztlich fragt man sich, warum diese zusätzliche Hürde für die Vermittler aufgebaut wird, da zukünftig auch Handelsvertreter per Definition des neuen GwG selbst verpflichtet sind.

**Vorschlag zu § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) bb) und § 10 Abs. 6a Nr. 1 b) und c) GwG-E:** In der Vorschrift wird der Einschub „oder durch Dritte“ ersatzlos gestrichen und die bisherige Formulierung „in einer Transaktion“ wieder aufgenommen.

## **2. Massive Mehrbelastung für mittelständische Handelsbetriebe, die als Vermittler agieren (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 b) bb) GwG-E)**

Im Kfz-Handel ist auch die Vermittlung von Fahrzeugen in zahlreichen Facetten anzutreffen – sei es in klassischen Agenturgeschäften (z.B. unabhängige Mercedes-Benz-Vertreter) als auch im Bereich der Großkundengeschäfte. Außerdem scheint sich auch die Entwicklung im Vertrieb von Elektrofahrzeugen bzw. der Elektromobilität im Ganzen in Richtung von Agentur- bzw. Vermittlungsgeschäften zu entwickeln. Deshalb ist auch der gesamte Kfz-Handel mit seinen nahezu 37.000 Betrieben deutlich von den beabsichtigten Verschärfungen des GwG im Bereich der Vermittlung betroffen.

Insoweit wird den Vermittlern im Güterhandel nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 5 GwG-E – wie unter Ziffer 1 beschrieben - zwar die Pflicht zum Risikomanagement treffen. Allerdings wäre das u.E. nur akzeptabel, wenn dies unter denselben Voraussetzungen und unter Anwendung derselben Schwellenwerte wie im allgemeinen Güterhandel geschieht.

Allerdings wird es für die Vermittlung von Gütern (und damit auch von Kraftfahrzeugen) u.E. nach eine deutliche, nicht akzeptable Verschärfung geben. Denn als Transaktion im Sinne des GwG gilt gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 GwG-E „das vermittelte Rechtsgeschäft.“ Damit wird der Güterhandelsvertrag fiktiv wie eine Zahlung oder Vermögensverschiebung unter dem Vertrag behandelt. Dasselbe gilt für die Pflicht zur Durchführung von allgemeinen Sorgfaltspflichten, wo durch § 1 Abs. 5 GwG-E die Auslösetatbestände des § 10 Abs. 6a GwG-E für Vermittler von Güterhandelsgeschäften umdefiniert werden. Auslöser sowohl für das Risikomanagement als auch für die Durchführung eines KYC ist daher bei Handelsvertretern nicht mehr die Barzahlung, sondern nach unserer Lesart der Abschluss des Rechtsgeschäfts für den Geschäftsherrn. Die Einhaltung einer Bargeldgrenze von mehr als 10.000 Euro, mit der ein Güterhändler diese Pflichten abwenden kann, läuft somit für Handelsvertreter ins Leere. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Sofern man in gewissen Branchen die Notwendigkeit von Sondervorschriften im Sinne des § 1 Abs. 5 und § 10 Abs. 6a GwG-E erkennt, dann sollte man dies auch auf die Branche begrenzen (z.B. Kunsthandel oder Immobilienmakler).

**Unser zentraler Kritikpunkt** am oben genannten Regierungsentwurf ist allerdings eine weitere Verschärfung der Sorgfaltspflichten für Handelsvertreter an anderer Stelle. Insoweit muss nämlich der Vermittler die Identifizierung der Vertragspartner des vermittelten Geschäfts (also des Kunden des Geschäftsherrn) bereits dann vornehmen, sobald gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 GwG-E „ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind“. Die Sorgfaltspflichten für Handelsvertreter knüpfen also deutlich früher an, als dies für sonstige Güterhändler (welche die Transaktion im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anstelle im Namen und auf fremde Rechnung des Geschäftsherrn durchführen) der Fall ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob Transaktionen in Höhe der Schwellenwerte (§ 10 Abs. 6a GwG-E) tatsächlich vorgenommen werden.

Mit diesen Regelungen werden die Pflichten der Vermittler im Güterhandelsbereich denen der Immobilienmakler angeglichen. Das bedeutet aber, dass sich zukünftig bei den Vermittlern im Güterhandelsbereich die gleichen Abgrenzungsschwierigkeiten einstellen werden, wie bei den Immobilienmaklern – nur das sich dieses Problem aufgrund der deutlich höheren Anzahl der Geschäfte im Güterhandel potenzieren dürfte. Die Gründe für diese Verschärfung sind indes für uns nicht nachvollziehbar. In jedem Fall gehen die beabsichtigten neuen Anforderungen weit

über die Vorgaben der 5. EU AMLD hinaus. Darüber hinaus geht den Vermittlern damit aber jegliche Privilegierung des § 10 Abs. 6a GwG-E für den Güterhandel verloren.

Hinzu kommt, dass die Vertragsparteien des vermittelten Güterhandelsgeschäfts die Identifizierung ggf. später noch einmal wiederholen müssen, wenn die Transaktion – d.h. das vermittelte Rechtsgeschäft zwischen Geschäftsherrn und Kunden - gemäß § 10 Abs. 6a GwG tatsächlich getätigt wird.

**Vorschlag:** Die Vorschriften § 1 Abs. 5 Satz 2 GwG-E („das vermittelte Rechtsgeschäft“) und § 11 Abs. 2 Satz 1 GwG-E („sobald ... ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind“) werden ersatzlos gestrichen. Soweit man die Notwendigkeit von Sondervorschriften für Vermittler in einzelnen Branchen sieht, dann sind diese Regelungen ausschließlich auf diese Branchen zu begrenzen.

### **3. Zusätzliche Dokumentationspflichten beim fiktiv wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 Satz 3 GwG-E)**

Die Vorschrift in § 8 Abs. 1 Satz 3 GwG-E regelt zusätzliche Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten bei Feststellung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-E. Dazu müssen in Zukunft zusätzlich „die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind“ aufgezeichnet werden. Dies ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Fiktive wirtschaftlich Berechtigte sind in der Regel in öffentlichen Registern eingetragen, die öffentlichen Glauben genießen. Es muss folglich ausreichen, darauf zu verweisen.

**Vorschlag zu § 8 Abs. 1 Satz 3 GwG:** Bei Personen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigte gelten, sind zudem die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Abs. 5 und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen, sofern sich die Angaben zur Identität nicht aus anderer glaubwürdiger und zuverlässiger öffentlicher Quelle ergeben .

### **4. Pflichten gegenüber dem Transparenzregister nicht weiter bürokratisieren (§ 23a GwG-E)**

Verpflichtete müssen zukünftig dem Transparenzregister Unstimmigkeiten melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über den wirtschaftlich Berechtigten (zum Beispiel im Rahmen der Sorgfaltspflichten) feststellen. Eine Unstimmigkeit in diesem Sinne besteht schon, wenn einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 GwG-E abweichen und nicht erst, wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte

ermittelt wurden. Zwar soll nach der Begründung im Regierungsentwurf (S. 93) keine umfassende Pflicht zum Abgleich der Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten mit den Transparenzregisterangaben ausgelöst werden, die Bußgeldbewehrung für unterlassene Unstimmigkeitsmeldung führt aber faktisch, zwecks Vermeidung eines Sanktionsrisikos, zu einem solchen umfassenden Abgleich.

Die Verantwortung für die Qualität des Transparenzregisters sowie der damit verbundene Aufwand und Kosten obliegen originär der registerführenden staatlichen Stelle, sie dürfen nicht den Verpflichteten aufgebürdet und auf diese abgewälzt werden. Dieses Problem wird noch dadurch verschärft, dass die Bearbeitung eines einfachen Adresswechsels durch das zuständige Registergericht eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten in Anspruch nimmt. Aufgrund dessen könnte es zu einer Flut von Unstimmigkeitsmeldungen allein bei deutschen Geschäften kommen. Deren Hintergrund ist aber einfach und leicht erklärlich und führt trotzdem zu viel zusätzlicher Arbeit. Entsprechendes dürfte sich erst recht bei der Abfrage von „ausländischen Transparenzregistern“ ergeben.

**Vorschlag:** Die Vorschrift sollte dahin eingeschränkt werden, dass nur wesentliche und offensichtliche Unstimmigkeiten mitteilungs pflichtig sind.

## **5. Änderung beim Bußgeld von Lichtfertigkeit zu Fahrlässigkeit**

Nach dem im aktuell vorliegenden Regierungsentwurf erfreulicherweise die Änderung des § 56 Abs. 1 GwG n.F. (Bußgeld für fahrlässige und nicht nur für leichtfertige Pflichtverstöße) nicht mehr enthalten ist, hat leider der Bundesrat in seiner Stellungnahme die Wiederaufnahme der fahrlässigen Sanktionierung von Pflichtverstößen gefordert. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist unbedingt darauf zu achten, dass die aus dem Gesetzentwurf herausgenommene fahrlässige Begehungsweise nicht mehr im endgültig verabschiedeten Gesetz auftaucht. Eine nur fahrlässige Begehungsweise darf in keinem Fall bereits zu einem Bußgeld führen. Ansonsten dürfte vorgezeichnet sein, dass künftig verstärkt mit der Verhängung von Bußgeldern zu rechnen ist.

## **6. Fazit**

Die Bekämpfung von Geldwäsche und die damit einhergehende Verpflichtung zur Durchführung einer ausreichenden Geldwäscheprävention in Kfz-Unternehmen wird vom deutschen Kraftfahrzeuggewerbe ausdrücklich unterstützt. Allerdings wird die derzeit geplante Umsetzung der „5. EU-Geldwäscherichtlinie ((EU)2018/843)“ in deutsches Recht durch den aktuellen Regierungsentwurf zu einem deutlich zu kritisierenden zusätzlichen Aufbau von Bürokratie in unseren Mitgliedsunternehmen führen.

Insbesondere gilt dies für die Vermittler von Güterhandelsgeschäften. Im Umsetzungsgesetz muss unbedingt sichergestellt werden, dass Vermittler von Gütern wie alle anderen Güterhändler behandelt werden (Gleichbehandlung). Da sie bereits jetzt explizit als Güterhändler Verpflichtete nach dem GwG sind, muss unbedingt verhindert werden, dass deren geldwäscherechtlichen Pflichten an diejenigen der Immobilienmakler angepasst werden. Es darf nicht passieren, dass die Vermittler von Gütern umfassender und weit früher als alle anderen Güterhändler geldwäscherechtliche Pflichten erfüllen müssen. Ansonsten würden bei ihnen - trotz gleichem Risiko - die gesetzlichen Erleichterungen der Güterhändler ins Leere laufen. Zudem ist in der zugrundeliegenden 5. EU-Geldwäscherichtlinie keine unterschiedliche Behandlung von Güterhändlern und den Vermittlern von Güterhandelsgeschäften vorgesehen.

Soweit es in einzelnen Teilbereichen bei der Vermittlung von Geschäften ein Erfordernis für Sondervorschriften im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 GwG-E und des § 11 Abs. 2 Satz 1 GwG-E gibt, darf dies nicht generell auf alle Güterhändler bzw. Vermittler erstreckt werden. Vielmehr sollten Verschärfungen auf diese speziellen Teilbereiche der Vermittlung begrenzt werden.